Berufsschullehrerverbände
Baden-Württemberg e. V.

BLV-Position zu Zielvereinbarungen

1 Funktion von Zielvereinbarungen

Das Kultusministerium strebt an, dass bis zum Schuljahr 2010/11 alle beruflichen Schulen in Baden-Württemberg ihre strategischen bzw. operationalen Ziele in der Form verbindlicher Zielvereinbarungen zwischen der beruflichen Schule und der Schulaufsicht festlegen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch viele Fragen nicht geklärt oder noch nicht klar vermittelt.

Die BLV fordern daher das Kultusministerium auf, vor der flächendeckenden Einführung von Zielvereinbarungen folgende Fragen eindeutig zu klären und zu beantworten:

- Welche Funktion bzw. Rolle kommt Zielvereinbarungen zwischen beruflichen Schulen und der Schulaufsicht im Rahmen der Fachaufsicht zu?
- Wie ist der Begriff "standortadäquates Schulprofil" (sh. Handreichungen) zu definieren?
- Welche Ziele werden im Zielvereinbarungsprozess als "Vorgaben" (z. B. bei Ressourcenzielen) „diktiert“, welche im Wege der "echten Vereinbarung" auf gleicher Augenhöhe frei vereinbart?
- In welchen Bereichen sind qualitative, in welchen Bereichen sind quantitative Zielvereinbarungen möglich bzw. sinnvoll?
- Welche Konsequenzen hat es für die Schule bzw. das Kollegium bzw. für den einzelnen Kollegen oder die einzelne Kollegin, wenn qualitative oder quantitative Ziele schlecht oder nicht erfüllt werden?
- Wie ist das Verhältnis zwischen Zielvereinbarungen einerseits (z. B. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags) und der hierzu erforderlichen Ressourcenausstattung (Ressourcenzielen) andererseits zu definieren?
- Welche Rolle spielt der Schulträger im Prozess der Vereinbarung und Evaluierung von Zielen?
- Welche personelle und sächliche Unterstützung erhalten die beruflichen Schulen zur Erreichung ihrer vereinbarten Ziele? Wie fließt ggf. fehlende oder unzureichende personelle und/oder sächliche Unterstützung in die Bewertung des Zielerreichungsrades ein?

2 Abgrenzung zu Vorschriften mit „formalem“ Charakter

Die traditionelle Schulaufsicht verwies den Entscheidungsspielraum beruflicher Schulen zur Ausführung ihres Bildungsauftrages in enge Grenzen, die durch Gesetze (z. B. Schulgesetz) oder Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften (z. B. Organisationserlass) bestimmt waren.

Berufsschullehrerverbände Baden-Württemberg e. V.
Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 • Fax 0711 489837-19 • E-Mail: info@blv-bw.de • www.blv-bw.de

Die Entwicklung beruflicher Schulen zu größerer Eigenständigkeit (OES) führt zu einem immer größer werdenden Anteil der Zuständigkeiten vor Ort. Zunehmend werden deshalb Zuständigkeiten und Entscheidungen vor allem auf die beruflichen Kompetenzzentren (Berufliche Schulen) verlagert.

Die BLV fordern das Kultusministerium auf, den formalen Charakter von Zielvereinbarungen eindeutig zu klären.

- In diesem Zusammenhang muss erstens geklärt werden, wie sich Rechtsvorschriften (Gesetze, Erlasse) zwingend unmittelbar vor Ort auswirken.
- Zweitens muss eindeutig geklärt werden, welche Spielräume sich für die beruflichen Schulen zur Gestaltung bzw. Entscheidungsfindung in neu formulierten Verwaltungsvorschriften z. B. „Fachleiter…“ ergeben.
- Drittens ist zu definieren, in welchem formalen Verhältnis Zielvereinbarungen zu gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften bzw. Erlassen stehen.
- Die rechtliche Verbindlichkeit von Zielvereinbarungen ist noch nicht hinreichend geklärt, z. B. die möglichen Rechtsfolgen bei Nichterfüllung von Zielen.

3 Einbindung aller Verantwortlichen vor Ort

An Entscheidungsprozessen beruflicher Schulen wirken auf der Grundlage des Schulgesetzes alle am Schulleben Beteiligten mit. Die Planung und Steuerung von Entscheidungsprozessen sowie das Bildungscontrolling ist insbesondere die Aufgabe des Schulleitungsteams unter Führung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

Die BLV fordern das Kultusministerium dazu auf, alle Phasen des internen Zielfindungsprozesses als auch der abschließenden Zielvereinbarung auf eine möglichst breite Basis der am Schulleben Beteiligten zu stellen. Daher bedürfen Zielvereinbarungen grundsätzlich der Zustimmung der Schul- oder der Gesamtlehrerkonferenz bzw. der von den Vereinbarungen betroffenen Fachkonferenzen. Entsprechende Ergänzungen müssen im Schulgesetz bzw. in der Konferenzordnung aufgenommen werden. Im Rahmen besonderer Rechtsvorschriften sind die örtliche Personal bzw. Schwerbehindertenvertretung sowie die Chancengleichheitsbeauftragte zu beteiligen. Eine weitgehende Beteiligung aller Gruppen insbesondere des Kollegiums an beruflichen Schulen garantiert, dass die Entscheidungsfindung, die Durchführung und auch die Wertung des Zielerreichungsgrades von allen Beteiligten mitgetragen werden und so die Qualität der beruflichen Schule nachhaltig verbessert werden kann.

Die BLV fordern daher das Kultusministerium auf, alle Beteiligten insbesondere die Kolleginnen und Kollegen an beruflichen Schulen mit ins Boot zu holen. Zielvereinbarungen dürfen nicht isoliert zwischen Schulaufsicht und Schulleitung getroffen werden.

Berufsschullehrerverbände Baden-Württemberg e. V.
Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 • Fax 0711 489837-19 • E-Mail: info@blv-bw.de • www.blv-bw.de

4 Mittelbare Folgen bei Einführung - Mitarbeitergespräche

In allen Phasen des schulinternen Zielvereinbarungsprozesses (Planung, Steuerung und Kontrolle) werden auch individuelle Klärungsgespräche zwischen Schulleitung und den einzelnen Kolleginnen und Kollegen stattfinden.

Die BLV fordern das Kultusministerium auf, gemeinsam mit den Hauptpersonalräten die Rahmenbedingungen dieser Mitarbeitergespräche zu klären. Eine Musterdienstvereinbarung zwischen Schulleitung und dem örtlichen Personalrat beruflicher Schulen kann den Anlass, den Ablauf, die Inhalte sowie die Dokumentation und Wertung der Gespräche (z. B. im Rahmen dienstlicher Beurteilungen) eindeutig festlegen.

Der Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleiter und örtlichem Personalrat zur Durchführung eines Mitarbeitergesprächs mit Zielvereinbarungscharakter ist zwingend erforderlich. Diese Dienstvereinbarung sollte folgende Aspekte klären: Teilnehmer, Zeitdauer, Überlegungsfristen, Folgen einer Nichteinigung, rechtlicher beistand, Schlichtung, …

Die Vorschriften des LPVG (z. B. Hinzuziehen einer Vertrauensperson), des Chancengleichheitsgesetzes und Schwerbehindertenrechts müssen hierbei streng beachtet werden. Den Vorschriften des Datenschutzes ist ebenfalls Rechnung tragen.

5 Modellphase zur Einführung von Zielvereinbarungen

Das Kultusministerium beabsichtigt binnen Jahresfrist 2006 bzw. bis zum Frühjahr 2007 die Handreichungen von Zielvereinbarungen im Rahmen eines Modells einzuführen.

(Anfangszielvereinbarungen für berufliche Schulen ohne OES-Prozess sollen flächendeckend zwischen 2007/08 und 20010/11 abgeschlossen werden.)

Während dieser Modellphase, die die Konzeption zur Einführung bis hin zur Evaluation umfasst, sind die Stufenvertretungen (HPR BS sowie die BPR BS) in allen Phasen institutionell zu beteiligen.

Während der Modellphase sind die Modellschulen mit einem entsprechenden Zeitkontingent (Nachlassstunden) zu versehen. Dies gilt sowohl für die beteiligten Kolleginnen und Kollegen, die das Modell zusätzlich zu ihrer alltäglichen Arbeit bewältigen müssen wie auch für die Schulleitungen, die zusätzliche Leitungszeit und Kompetenzen benötigen und somit qualitativ und quantitativ zu befähigen sind.

(In gleicher Weise und angemessenem Umfang sind auch diejenigen beruflichen Schulen zu unterstützen, die ab 2007/08 Anfangszielvereinbarungen mit den Regierungspräsidien abschließen.)

Berufsschullehrerverbände Baden-Württemberg e. V.
Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 • Fax 0711 489837-19 • E-Mail: info@blv-bw.de • www.blv-bw.de